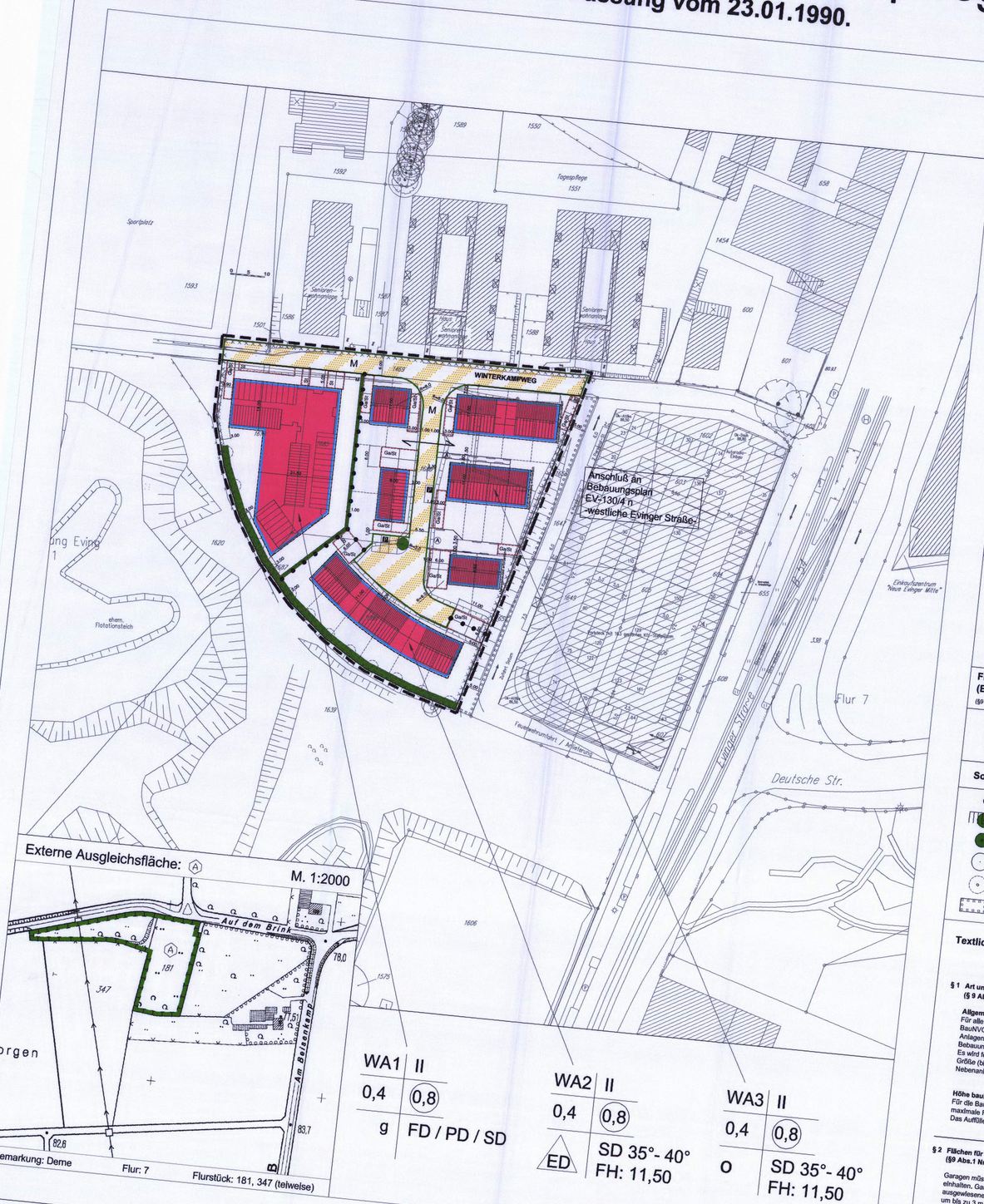
Bebauungsplan EV-143 - Winterkampweg -

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23.01.1990.



FESTSETZUNGEN NACH DEM BAUGESETZBUCH (BauGB) UND NACH DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) IN DER FASSUNG VOM 23.01.1990 (BGBl.I.S. 132)

Art der baulichen Nutzung

(§9 Abs.1 Nr.1 BauGB sowie §2-§11 BauNVO)

WA – Allgemeines Wohngebiet

Maß der baulichen Nutzung

(§9 Abs.1 Nr.1 BauGB sowie §§16-21a BauNVO)

0,4 – Grundflächenzahl (GRZ) §19 BauNVO

0,8 – Geschoßflächenzahl (GFZ) §20 BauNVO

II – Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse

FH max. – Höchstgrenze der Firsthöhe bezogen auf die Planstraße

Bauweise, Baulinie - Baugrenze

(§9 Abs.1 Nr.2 BauGB sowie §§22,23 BauNVO)

- o – Offene Bauweise
- E – Einzelhäuser
- D – Doppelhäuser
- H – Hausgruppen
- g – Geschlossene Bauweise
- Baugrenze

Verkehrsflächen

(§9 Abs.1 Nr.11 BauGB)

- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
- M – Mischverkehrsfläche (z.B. Wohnstraße)
- P – Parkfläche (öffentlich)

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

(§9 Abs.1 Nr. 20 und 25 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- zu pflanzender Baum (Standort vorgeschlagen)
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Sonstige Festsetzungen

- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger und der zuständigen Versorgungsträger (§9 Abs.1 Nr.21 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätzen, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
- St – Stellplätze (§9 Abs.1 Nr.4 BauGB)
- Ga – Garagen oder Carports (§9 Abs.1 Nr.4 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§9 Abs.7 BauGB)
- Baugebietsgrenze und Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Altlasten

FESTSETZUNGEN AUF DER GRUNDLAGE DER LANDESBAUORDNUNG (BauO NW)

(§9 Abs.4 BauGB i.V.m. §86 Abs.1 und Abs.4 der Bauordnung für das Land NW in der Fassung vom 01.03.2000 (GV NW S.256)

SD	Satteldach	35°- 40° = Dachneigung
PD	Pultdach	
FD	Flachdach	

Sonstige Darstellungen

(1) – Hinweis

- Vorschläge für die Bepflanzung und Ehrteilung von Stellplätzen
- geplanter Baum
- vorhandener Baum
- anzupflanzende Bäume innerhalb Planbereich
- anzupflanzende Hecke außerhalb Planbereich
- 69,50 – Bezugspunkt Höhe ü. NN
- A – Zuordnung von Ausgleichsflächen oder -maßnahmen zu den durch die Baugebiete und Erschließungsflächen ausgelösten Eingriffe in Natur und Landschaft
- Überfahrt

Textliche Festsetzungen

§ 1 Art und Maß der baulichen Nutzung, Ausschluss von Nutzungsarten (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 6 BauNVO)

Allgemeine Wohngebiete -WA-gemäß § 4 BauNVO

Für alle WA-Gebiete wird festgesetzt, dass die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 BauNVO (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltung, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes sind.

Es wird festgesetzt, dass Terrassen an der straßenabgewandten Seite in angemessener Größe (bis 12 m²) nicht in die GRZ-Berechnung einfließen.

Nebenanlagen sind in den Vorgärten nicht zulässig.

Höhe baulicher Anlagen gem. §16 Abs. 2 BauNVO

Für die Baugebiete WA 2+3 wird festgesetzt, dass bei zweigeschossigen Gebäuden eine maximale Firsthöhe von 11,50 m bezogen auf die Höhenlage der Planstraße einzuhalten ist.

Das Auffüllen der Baugrundstücke bis auf Straßenniveau ist zulässig.

§ 2 Flächen für Garagen, Carports und Stellplätze (§9 Abs.1 Nr.4 BauGB I.V.m. § 12 BauNVO)

Garagen müssen mindestens einen Abstand von 5 m zur erschließenden Verkehrsfläche einhalten, Garagen und Carports sind nur in der überbaubaren Fläche oder in den dafür ausgewiesenen Flächen zulässig. Sie dürfen die seitlichen und rückwärtigen Baugrenzen um bis zu 3 m überschreiten. Garagen, Carports und Stellplätze dürfen mit ihren Längs- und Rückseiten nicht auf Straßenbegrenzungslinien errichtet werden. Sie müssen einen Mindestabstand von 1,00 m einhalten.

§ 3 Zulässige Zahl von Wohneinheiten (§9 Abs.1 Nr.6 BauGB)

In den WA-Gebieten 2+3 ist je Gebäude nur eine Wohnung zulässig, ausnahmsweise bei Einliegerwohnungen 2 WE, sofern die 2. WE nicht größer als 60 qm und die erforderlichen Stellplätze auf dem eigenen Grundstück nachgewiesen werden können.

§ 4 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9 Abs.1 Nr.25 BauGB)

GRÜNORDNERISCHE MASSNAHMEN INNERHALB DES PLANGEBIETES

Anpflanzung eines Laubbaumes

Auf der öffentlichen Stellplatzfläche (P) ist ein hochstämmiger, großkroniger, standortgerechter, heimischer Laubbaum (z.B.: Winter-Linde) mit einem Stammumfang (StU) von 20-25 cm (in 1 m Höhe gemessen) fachgerecht zu pflanzen.

Die Baumscheibe (ca. 9 qm) ist mit bodendeckenden Stauden oder Gehölzen anzulegen.

Die Bepflanzung ist fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Anpflanzung von Schnittstrauchhecken

Zur Grundstückseinfriedung sind in den WA-Gebieten Schnitthecken anzupflanzen. Entlang der Grundstücksgrenze zwischen den WA-Gebieten 1, 2 und 3 ist auf dem Grundstück WA 1 eine zweireihige Schnitthecke von ca. 1 m Breite mit einer Mindesthöhe von 1 m aus standortgerechten, heimischen Laubgehölzen (z.B.: Hainbuche, Rot-Buche) fachgerecht zu pflanzen.

Die Hecke ist fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Anpflanzung einer Baumhecke

Entlang der westlichen und südlichen Grundstücksgrenze der WA-Gebiete 1 und 2 ist eine Baumhecke aus 13 hochstämmigen, standortgerechten, heimischen Laubbäumen (3 Stiel-Eichen, 2 Eschen, 4 Hainbuchen, 4 Vogel-Kirschen) mit jeweils einem Stammumfang (StU) von 18 - 20 cm fachgerecht zu pflanzen. Auf dem Grundstück WA 2 ist die südwestliche Grundstücksgrenze zusätzlich mit einer Strauchhecke aus standortgerechten, heimischen Laubgehölzen (z.B.: Hainbuche, Rot-Buche, Weißdorn, Liguster) mit einer Mindesthöhe von 1,5 m einzufreiden.

Die Bepflanzungen sind fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

GRÜNORDNERISCHE MASSNAHME AUSSERHALB DES PLANGEBIETES

Anpflanzung einer Baum- und Strauchhecke

Entlang der östlichen Plangebietsgrenze ist eine ca. 98 m lange sowie 5 m breite freiwachsende Hecke aus standortgerechten, heimischen Laubgehölzen, unter Erhalt des vorhandenen Gehölzbestandes, gemäß den Ausführungsgrundsätzen der „Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen" der Stadt Dortmund anzupflanzen. Der Baumanteil an den o.g. Laubgehölzen soll mindestens 40%, der Strauchanteil ca. 60% betragen. Die Bepflanzung ist fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

(Festsetzung aus dem Bebauungsplan Ev 130/4 n - westlich Evinger Straße -)

§ 5 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§9 Abs.1 Nr.20 BauGB in Verbindung mit § 51a Landeswassergesetz)

Reduzierung des Versiegelungsgrades

Ständige private Verkehrsflächen auf den Baugrundstücken wie Stellplätze, Garagenein-fahrten und Eingangsbereiche sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu befestigen, Terrassen sind hiervon ausgenommen.

§ 6 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§9 Abs.1 Nr.21 BauGB)

A) Die mit dem Buchstaben (A) gekennzeichneten Flächen sind mit Geh,- Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Anlieger und der zuständigen Versorgungsträger zu belasten.

§ 7 Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen Im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§9 Abs.1 Nr.24 BauGB)

Passive Lärmschutzmaßnahmen

In den Allgemeinen Wohngebieten sind für alle Neu- Um- und Erweiterungsbauten aufgrund der Lärmbelästigung durch den Verkehrslärm der angrenzenden Evinger Straße baulliche und sonstige technische Vorkehrungen zur Lärmminderung zu treffen. Folgende Innenschallpegel, wie in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt, dürfen nicht überschritten werden.

Die Tabelle ist nur insofern anwendbar, als die dort genannten Raumarten nach den Festsetzungen über die Art der baulichen Nutzung zulässig sind:

Raumart	Mittelungspegel
1. Schlafräume nachts	
1.1 In reinen und allgemeinen Wohngebieten, Krankenhaus- und Kurgebieten	30 dB (A)
1.2 In allen übrigen Gebieten	35 dB (A)
2. Wohnräume tagsüber	
2.1 In reinen und allgemeinen Wohngebieten, Krankenhaus- und Kurgebieten	35 dB (A)
2.2 In allen übrigen Gebieten	40 dB (A)
3. Kommunikations- und Arbeitsräume tagsüber	
3.1 Unterrichtsräume, ruhebedürftige Büros, wissenschaftliche Arbeitsräume, Bibliotheken, Konferenz- und Vortragsräume, Arztpraxen, Operationsräume, Kirchen, Aulen	40 dB (A)
3.2 Büros für mehrere Personen	45 dB (A)
3.3 Großraumbüros, Gaststätten, Schulungsräume, Läden	50 dB (A)

Die Außenfassaden und Dächer von Aufenthaltsräumen (Wohnzimmer, Schlafzimmer, Kinderzimmer) müssen mindestens ein Bauschalldämm-Maß R'W,erf von 30 dB nach DIN 4109, Ausg. 1989 aufweisen. Schlafzimmer und Kinderzimmer sollten mit einer schallgedämmten Zusatzbelüftung versehen werden.

Bei allen angegebenen bewerteten Schalldämm-Maßen R'W handelt es sich um Werte, die im am Bau eingebauten und funktionstüchtigen Zustand der Fassadenelemente eingehalten werden müssen.

Sofern diese Werte nicht schon durch Grundrissgestaltung und Baukörperanordnung eingehalten werden können, sind schallschützende Außenbauteile, wie z.B. Schallschutzfenster (entsprechend der VDI-Richtlinie 2719), Außenmüren, Dachflächen, Wände etc. zu verwenden.

Nach dem Runderlass vom 24.09.1990 (MBl. NW S. 1448) des nordrhein-westfälischen Ministers für Bauen und Wohnen betreffend DIN 4109 -Schallschutz im Hochbau- ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens als Bestandteil der Bauvorlagen vom Bauherrn/Antragsteller auf den Einzelfall abgestellt der Nachweis der konkret erforderlichen Schallschutzmaßnahmen zu erbringen.

§ 8 Gestalterische Festsetzungen (§9 Abs.4 BauGB I.V. mit §86 BauONW)

Aneinander gebaute Gebäude

Aneinander gebaute Gebäude sind mit gleicher Firsts-, Trauf- und Sockelhöhe zu errichten.

Die Fassaden sind im gleichen Material zu gestalten

Dachgestaltung

Aneinander gebaute Gebäude sind mit gleicher Dachform, Dachneigung, Dacheindeckung, Dachfarbe und mit gleichen Dachüberständen zu errichten. Als Dachneigung wird 35° bis 40° festgesetzt.

Dachgauben und Dacheinschnitte dürfen insgesamt nicht mehr als 50 % der Traufläange beanspruchen. Dachgauben auf aneinander gebauten Gebäuden müssen in Form, Farbe und Anordnung gleich sein.

Garagen und Carports

Aneinandergebaute Garagen und Carports müssen auf einer gemeinsamen vorderen Grundstücksgrenze zur erschließenden Straße und mit gleicher Dachform und Dachneigung zu errichten. Überdachungen von Einstellplätzen (Carports) sind als Holzkonstruktion ohne sichtbare Neigung herzustellen. Schleppdächer der Längsseiten sind nur in Form von Rankhilfen zulässig.

Abfallbehälter

Abfallbehälter sind in Sichtschutz durch Abpflanzung oder Holzblenden unterzubringen.

§ 9 Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen (§9 Abs.1 Nr. 13 BauGB)

Ver- und Entsorgungsleitungen sind unterirdisch zu führen.

Hinweise

Hinweise für den gesamten Planbereich

(1) **Bodeneingriffe und Meldepflicht von Bodenfunden**
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmale entdeckt werden. Bodeneingriffe sind alle Arten von Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Ramm- und Spundarbeiten. Bodendenkmale können sein: Gegenstände und Bruchstücke von Gegenständen, Reste baulicher Anlagen, Hohlräume, Knochen und Knochensplitter, Veränderungen und Verfärbungen In der natürlichen Bodenbeschaffenheit, sowie Abdrücke tierischen oder pflanzlichen Lebens.
Die Entdeckung von Bodendenkmalen oder von mutmaßlichen Hinweisen darauf ist gem. § 15 Denkmalschutzgesetz (DSchG NW) der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Dortmund (Tel.: 0231-50 24392, Fax.: 0231-50 26730) oder dem Amt für Bodendenkmalpflege in Olpe (Tel.: 02761-93750, Fax.: 02761-2466) unverzüglich anzuzeigen. Die Entdeckungsstätte drei Werktage In unverändertem Zustand zu erhalten.

(2) **Bildgängereinschlagstelle**
Durch den Kampfmittelräumdienst Bezirksregierung Arnsberg wurde eine Luftbildauswertung durchgeführt. Die vorhandenen Luftbilder lassen ein starkes Bombenaufwurfgebiet und eine vermutliche Bildgängereinschlagsstelle außerhalb des Planbereichs erkennen.Eine Überprüfung durch den Kampfmittelräumdienst ist Im November 2004 erfolgt.

(3) **Bergbau**
Gemäß Schreiben der DSK vom 25.06.2004 sind Anpassungs- u. Sicherungsmaßnahmen nicht erforderlich.

(4) **Altlasten**
„Der Planbereich Ist Teil des ehem. Zechengeländes Minister Stein und zeigte sich gem. den bislang vorgenommenen Altlastenbegutachtungen der DMT, Essen (02/1994) und GEOlogik GmbH, Münster (05/2001) mit heterogenen Auffüllungsböden lokal bis > 4 m Mächtigkeit aufgefüllt. Die Auffüllungsböden setzten sich aus feh-- und grobkörnigen Komponenten wie Schluff, Ton, Bergematerial, Aschen und Schlacken zusammen. Die Schadstoffgehalte (PAK, Metalle / Schwermetalle und BTX) Innerhalb der Auffüllungsböden waren innerhalb der Auffüllungsböden gleichfalls heterogen verteilt, erforderten jedoch Im Hinblick auf allgemeine oder vorgesehene Nutzungsänderung des Geländes (Wohnbebauung) zeigten sich jedoch keine Schutzgüter (vor allem das Grundwasser) keine Sicherungs- bzw. Sanierungsmaßnahmen. Für Aushub- und Sicherungsmaßnahmen erforderlich, die mit der Stadt Dortmund - Umweltamt In 07/2003 abgestimmt wurden.

Am 11./12.12.2003 und In der Zeit vom 09.02. - 30.04.2004 erfolgte Im Auftrag der AfGG, Essen und unter gutachterlicher Begleitung der GEOlogik GmbH, Münster Im Planbereich ein flächenhafter Geländeabtrag bis mind. 1,0 m unter zukünftiger Geländeoberfläche. Durch diesen Bodenabtrag wurde der Übenwiegende Teil der heterogenen und schadstoffbelasteten Auffüllungsböden vom Gelände abgefahren und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt.

Die nach dem vorgenannten Bodenabtrag vorgenommenen Kontrolluntersuchungen der GEOlogik GmbH, Münster (Ende 04/2004) belegen, dass Im Plannaum gesunde Wohnverhältnisse geschaffen sind.

Anschließend wurden bis 0,3 m unter zukünftigem Geländenlveau schadstoffbelastete Füllböden aufgebracht, die Im Zuge der zukünftigen Bebauung Im Bereich zukünftiger Garten- und Grünanlagen noch mit 0,3 m schadstofffreiem, kulturfähigem Oberboden (Mutterboden) gem. LAGA-Einbauklasse Z0 überdeckt werden müssen. Im Bereich Arbeitsraumverfüllungen (unter 1,0 m unter zukünftiger Geländeoberfläche) und als Tragschichtmaterialien (z.B. RC-Schotter) können Boden und RC-Baustoffe gem. den LAGA-Einbauklassen Z 1,1 bzw. Z 1,2 Verwendung finden."

(5) **Erdarbeiten, Bodenbewegungen**
Sollten bei den geplanten Baumaßnahmen über den bisherigen Kenntnisstand hinaus Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen angetroffen werden, so sind diese gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LbodSchG) NRW vom 09.05.2000 In Verbindung mit §§ 4 und 6 Bundesbodenschutzgesetz (BbodSchG) vom 17. März 1998 unverzüglich dem Umweltamt der Stadt Dortmund als Untere Bodenschutzbehörde anzuzeigen.

Die Empfehlungen des Betriebswirtschaftlichen Instituts der Bauindustrie (BWI - Bau) sind bei Eingriffen In den belasteten Untergrund zu beachten. Die Broschüre „Empfehlungen zum Vorgehen beim Eintreffen von kontaminierten Böden In NRW, Stand : 1994" kann über das BWI - bau, PF 10 15 54 In Düsseldorf bezogen werden und sollte der örtlichen Bauleitung mit der Bitte um Beachtung zur Verfügung gestellt werden.

Die Verwendung von RC - Material und Industriellen Nebenprodukten für die Herstellung eines tragfähigen Untergrundes etc. Ist bei einem Gesamtvolumen > 800 cbm je Maßnahme beim Umweltamt - Untere Abfallwirtschaftsbehörde - anzuzeigen. Mit dem Einbau darf erst nach Zustimmung des Umweltamtes erfolgen. Die Verwendung von Baureststoffen / RC - Materialien oder Bodenaushub mit Schadstoffgehalten > Z 1.1 (Dortmunder Einbauwerte) setzt grundsätzlich In jedem Einzelfall eine formale Zustimmung des Umweltamtes (wasser - / abfallrechtliche Erlaubnis gemäß Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Kreislaufwirtschafts - und Abfallgesetz (KrW - / AbfG) voraus.

(6) **Methanausgasungen**
Seit 1991 kam es an mehreren Stellen Im Stadtgebiet zu Austritt von Methangas an der Tagesoberfläche, Nähere Überprüfungen ergaben, dass es sich In diesen Fällen um natürliches Gasvorkommen aus dem Steinkohlengebirge handelt. Solche Austritte können durch natürliche (z.B. geologische Verwerfungen, Brüche, etc.) und anthropogene (z.B. Bohrungen, Geländeeinschnitte etc.) Wegsamkeiten begünstigt werden.
Die vorliegende Karte der potentiellen Gasaustrittsbereiche unterteilt das Stadtgebiet In mehrere Bereiche hinsichtlich der Austrittswahrscheinlichkeit. Der Bebauungsplanbereich liegt In der Zone 1 der Karte der potentiellen Methanausgasungen Im Stadtgebiet Dortmund. Danach sind Methangasaustritte wenig wahrscheinlich. Somit sind Auswirkungen auf die ausgewiesenen Nutzungen nicht zu erwarten.
Gemäß Altlasten-Gutachten der Geologik GmbH vom 02.05.2001 wurde Im Zuge der vorgenommenen Bodenluftuntersuchungen kein Methan nachgewiesen.

(7) **Abfallrecht**
Bodenaushub darf nicht als Abfall anfallen, sondern hat grundsätzlich auf dem Gelände zu verbleiben, Verfüllungsmaßnahmen oder Modellierungen des Geländes dürfen grundsätzlich nur mit unbelastetem natürlichen Material erfolgen. Sollten Recyclingbaustoffe oder belasteter Bodenaushub eingesetzt werden, Ist die Untere Abfallwirtschaftsbehörde 60 / 3-3 vorab zu Informieren.

(8) **Niederschlagswasserbeseitigung**
Es wurde eine gutachterliche , hydrogeologische Untersuchung durchgeführt, die Im Ergebnis feststellt, dass eine Niederschlagswasserversickerung auf den Grundstücken aufgrund der geringen Wasserdurchlässigkeit der Böden nicht empfohlen wird.

Bodengutachten:
GEOlogik Wilters&Oeder GmbH, Münster

Schallschutzgutachten:
alf Arno Flörke Ingenieurbüro, Haltern am See

Grünordnungsplanung:
Landschaft + Siedlung GbR, Recklinghausen

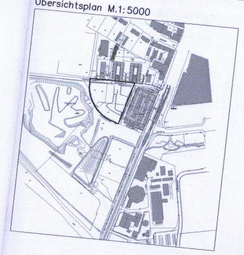
Planverfasser: Planungsgemeinschaft Kussel & Schlegel, Hermannstr. 29, 44263 Dortmund, 0231 / 94119510, kussel_schlegel@t-online.de

Entwurf
Bebauungsplan EV-143 -Winterkampweg-

Änderung Nr.	Blatt	Maßstab		Abteilung	Datum
	1	1:500	⊕	61/4	November 2005

Zu Diesem Bebauungsplan gehört die Begründung vom 10. April 2006

Übersichtsplan M.1:5000



Stadt Dortmund
Stadtplanungsamt

Letzte Bearbeitung: 21.12.2005

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990. Die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke stimmen mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters Stand April 2005 überein. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Dortmund, den 05.08.2006 – Leiter des Katasteramtes

Stadt Dortmund 3517 Vermessungs- u. Katasteramt

Der Ausschuss für Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen hat am 10.03.2004 nach § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141, BGBl. III FNA 213-1) beschlossen, den Bebauungsplan EV-143 aufzustellen und die Öffentlichkeit, Bürger/-innen nach § 3 Abs. 1 BauGB an der Bauleitplanung zu beteiligen.

Dortmund, den 08. Aug. 2006 – Oberbürgermeister – Rotsmitglied

Die Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit vom 09.01.2006 bis 10.02.2006 stattgefunden.

Dortmund, den 24.08.06 – Abteilungsleiter

Der Ausschuss für Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen hat am 10.03.2004 nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch beschlossen, diesen Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Dortmund, den 08. Aug. 2006 – Oberbürgermeister – Rotsmitglied

Dieser Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung hat nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auf die Dauer eines Monats vom 18.05.2006 bis 19.06.2006 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den 08. Aug. 2006 – Abteilungsleiter

Der Rat der Stadt hat am 06.06.2006 nach § 10 Abs. 1 BauGB I.V.m. den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 666, SGV NW 2023) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 08. Aug. 2006 – Oberbürgermeister – Rotsmitglied

Der Satzungsbeschluss ist nach § 10 Abs. 3 BauGB in den "Dortmunder Bekanntmachungen" -Amtsblatt der Stadt- Nr. 26 vom 30.06.2006 ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan EV-143 in Kraft getreten.

Dortmund, den 24.08.06 – Abteilungsleiter

Hiermit wird entsprechend § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.06.1999 (GV NW 1999, S. 516) bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung über den Bebauungsplan EV-143 mit dem Beschluss des Rates vom 06.06.2006 übereinstimmt und dass die Verfahrensvorschriften gem. § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmachungsVO eingehalten worden sind.

Dortmund, den 08. Aug. 2006 – Oberbürgermeister